

tout à l'heure, que ce soit au Kampuchea, au Cambodge, que ce soit dans l'Ogaden ou au Moyen-Orient. Si la Confédération intervenait dans les affaires du CICR, elle encourrait une responsabilité. D'autre part, elle engagerait le Comité international de la Croix-Rouge, ce qui ne serait pas dans son intérêt.

M. Müller-Scharnachtal a posé une question: que fait le Conseil fédéral pour obtenir des contributions plus grandes de la part d'autres gouvernements, pour le CICR? Je pourrai me permettre de vous répondre en citant une déclaration de M. Pestalozzi, vice-président du Comité international de la Croix-Rouge, qui déclarait que le montant des contributions étrangères importait peu sur le plan politique et qu'au contraire, si ces contributions n'étaient pas trop importantes, le CICR conservait mieux son indépendance, sachant que de nombreux pays assortissent leurs contributions à des œuvres d'entraide privées de conditions politiques: «Et cela, le CICR ne peut pas l'accepter!» C'est la raison pour laquelle je pense qu'il est heureux que plus du 50 pour cent du budget du CICR puisse être couvert par la Suisse, Etat qui a toujours affirmé sa neutralité permanente. Je vous remercie de l'accueil que vous avez fait à ce message et vous prie d'accepter cette augmentation à 20 millions de la contribution fédérale en faveur du Comité international de la Croix-Rouge.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Braunschweig, Meizoz, Morf, Ott)

... ein ordentlicher Jahresbeitrag von 22,5 Millionen Franken gewährt.

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Braunschweig, Meizoz, Morf, Ott)

..., une contribution annuelle ordinaire de 22,5 millions de francs.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

31 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

100 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

138 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

81.061

Waffeneinsatz. Verbot oder Beschränkung Emploi d'armes. Interdiction ou limitation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. September 1981 (BBI III 301)

Message et projet d'arrêté du 16 septembre 1981 (FF III 273)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Genf finden seit gestern zwischen den beiden Grossen von West und Ost Abrüstungsverhandlungen über nukleare Mittelstreckenwaffen statt. Unsere Erwartungen sind klein, unsere Hoffnung aber gross, dass dieser Begegnung ein Erfolg beschieden sei. Die Tatsache, dass heute ebenso wie in den letzten Jahrzehnten vor allem die neuen atomaren Waffen im Gespräch waren und sind, darf uns nicht davon ablenken, dass seit dem letzten Weltkrieg zahllose Kriege mit herkömmlichen Waffen geschlagen wurden. Mit ihnen befasst sich auch die heutige Vorlage. Vorgeschlagen wird Ihnen die Genehmigung eines Vertragswerkes, das im Schosse der Vereinten Nationen in Genf am 10. Oktober 1980 verabschiedet wurde. Vorausgegangen waren die Arbeiten verschiedener vom IKRK einberufener Regierungsexpertentreffen und die diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in humanitären Konflikten anwendbaren Völkerrechtes. Dieses Vertragswerk will den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die überflüssige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, einschränken oder verbieten. Es besteht aus einem Rahmenvertrag und zurzeit drei Zusatzprotokollen, welche die Verbote einzeln umschreiben.

Protokoll I will den Kombattanten schützen. Es verpönt die Verwendung von Geschossen, deren Splitter, zum Beispiel aus Plastik oder Glas, im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht feststellbar sind, was auch die Sanität vor grosse Probleme stellen würde. Das Verbot ist vermutlich von geringer praktischer Tragweite, weil bis heute kaum Waffen bekannt sind, die primär eine solche Wirkung haben. Die beiden andern Protokolle betreffen vorab die Zivilbevölkerung.

Protokoll II stellt Regeln auf für die Minenkriegsführung. Es betrifft insbesondere Landminen und versteckte Ladungen, sogenannte Sprengfallen. Ihre Verwendung in stark bevölkerten Gebieten ist weitgehend verboten, bzw. sie wird bei Kampfhandlungen von bestimmten Warnvorrichtungen abhängig gemacht. Von Bedeutung ist vor allem das Gebot, die Lage der Minen zu registrieren, um spätere Säuberungen zu ermöglichen. Sie wissen ja, dass wir heute noch regelmässig Berichte von Minenunfällen im Zusammenhang mit dem letzten Weltkrieg erhalten. Wichtig ist ferner das Verbot von Sprengfallen, die wie harmlose Gegenstände aussehen, also etwa als Kinderspielzeuge, als Füllfederhalter, als Fotoapparate oder als Kultgegenstände getarnt sind und bei der geringsten Berührung detonieren.

Protokoll III, das sogenannte Brandwaffenprotokoll, verbietet im wesentlichen einen Angriff mit Brandwaffen auf die Zivilbevölkerung oder auf zivile Ziele und regelt den Einsatz

von Brandwaffen auf militärische Ziele innerhalb einer Ansammlung von Zivilpersonen äusserst eingehend. Die Vernichtung ganzer Städte durch Brandwaffen, die uns aus dem Zweiten Weltkrieg in schrecklicher Erinnerung ist, wird damit eindeutig geächtet.

Der Rahmenvertrag zu diesen drei Protokollen enthält die allgemeinen Bestimmungen. In der Präambel verweist er auf die Grundsätze des bestehenden humanitären Völkerrechtes und die längst anerkannten Regeln der «humanen» Kriegsführung. So unterstreicht er einmal mehr, dass die Zivilbevölkerung vor kriegsähnlichen Handlungen geschützt werden muss und dass selbst gegenüber Kombattanten jene Waffen stets verboten bleiben, welche «unnötige» Leiden verursachen. Eine Interpretationsregel bekräftigt, dass die Protokolle nie gegen das bestehende Völkerrecht interpretiert werden dürfen. Der Rahmenvertrag sagt auch das Nötige zum Anwendungsbereich des Vertragswerkes. Er umfasst alle internationalen bewaffneten Konflikte, also auch Befreiungskriege, wie das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen.

Von den verschiedenen weiteren Bestimmungen – sie gehen von der Unterzeichnung bis zur Kündigung und Hinterlegung, ich verweise für Einzelheiten auf die Botschaft – möchte ich nur noch zwei hervorheben, nämlich Artikel 5 und Artikel 8. Artikel 5 bestimmt – entgegen den Bemühungen der Schweiz übrigens und entgegen der Tradition des Genfer Konventionsrechtes –, dass nicht bloss zwei, sondern 20 Ratifikationen nötig sind, damit das Vertragswerk in Kraft tritt. Hier hat sich offenbar die Auffassung der Grossmächte durchgesetzt. Überlegungen der Sicherheit und des Gleichgewichtes überlagerten bei ihnen die humanitären Motive. Da aber heute schon über 40 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben und fast doppelt so viele im Konsensverfahren allen Artikeln des Übereinkommens zustimmen, sollte doch in absehbarer Zeit mit dem Inkrafttreten gerechnet werden dürfen.

Besonders grosse Bedeutung kann in der Zukunft Artikel 8 des Rahmenvertrages zukommen. Er sieht nämlich vor, dass das Übereinkommen durch eine Überprüfungs-konferenz revidiert und vor allem durch neue Waffenprotokolle erweitert werden könnte. Auf diesem Wege könnte später auch ein Kontrollmechanismus eingeführt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dieses Vertragswerk die Anwendung einiger besonders grausamer Waffen verbietet. Es nimmt damit einen früheren Ansatz zur internationalen Ächtung bestimmter Waffen wieder auf, der letztmals mit der Genfer Giftgaskonferenz 1925 zu einem erheblichen Erfolg geführt hat. Das Übereinkommen konkretisiert ein Stück weit die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen; es entwickelt im Rahmen des Möglichen das humanitäre Kriegsvölkerrecht.

Das Werk hat auch seine Schwächen. Verboten ist leider nur die Verwendung, nicht aber die Herstellung und der Besitz der geächteten Waffen. Wir haben es also nicht etwa mit einem eigentlichen Abrüstungsinstrument zu tun. Ein solches würde auch obligatorische Kontrollen in Friedenszeiten voraussetzen. Gerade dazu wollte insbesondere der sowjetische Block beim vorliegenden Vertragswerk nicht Hand bieten. Der erreichte Fortschritt ist also keineswegs spektakulär, aber es ist sicher ein wichtiger Schritt in der richtigen Richtung. Wenig ist sehr viel mehr als gar nichts, wo übermässige, d. h. in keinem Verhältnis zu einem Kampfziel stehende Leiden von Menschen gelindert oder sogar vermieden werden können. Eine solche Wirkung vermögen konkrete Waffenverbote erfahrungsgemäss eben doch zu erzielen, wie es gerade im Falle des Gaskriegsverbotes schon geschehen ist.

Unser Botschafter an der Konferenz, François-Charles Picot, hat in seiner Schlussklärung am 10. Oktober 1980 in Genf deutlich auf die verschiedenen Schwächen des Vertragswerkes und die offen gebliebenen Wünsche der Schweiz hingewiesen. Gleichzeitig unterstrich er aber auch den mit dem Vertragswerk erzielten Fortschritt des humanitären Völkerrechtes und gab der Hoffnung auf seine weitere Entwicklung und universale Ausdehnung Ausdruck.

Das Übereinkommen kann ohne besonderen finanziellen und personellen Aufwand für uns durchgeführt werden. Weil es für alle Vertragsstaaten direkt Recht setzt, steht es unter dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

Ihre Kommission für auswärtige Angelegenheiten hat sich eher skeptisch zur Tragweite der bisherigen Protokolle geäussert. Sie kam aber zum Schluss, dass das Vertragswerk im allgemeinen heutigen Widerstreit zwischen humanitären und militärischen Interessen wohl den derzeit einzig erreichbaren Kompromiss darstelle. Der zugezogene Vertreter des EMD, Herr Oberstdivisionär de Loës, zeigte auf, dass das Übereinkommen keine eigenen vitalen Verteidigungsinteressen in Frage stellt. Wie verschiedentlich festgestellt wurde, liegt es sicher auf der Linie unserer traditionellen humanitären ausserpolitischen Bestrebungen und unserer Bestrebungen als neutraler Staat.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig Eintreten und Annahme der Vorlage.

M. Gautier, rapporteur: La Convention sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques et les protocoles qui y sont annexés, que le Conseil fédéral nous invite à ratifier, sont le résultat d'une conférence diplomatique des Nations Unies qui a tenu deux sessions à Genève en 1979 et 1980. Cette Conférence des Nations Unies était elle-même la suite de la Conférence pour le développement du droit humanitaire qui avait mis au point les protocoles additionnels aux Conventions de Genève que nous avons récemment ratifiés. En effet, lors des débats de la Conférence sur le développement du droit humanitaire, le problème de l'interdiction de certaines armes avait été renvoyé aux Nations Unies. La convention, convention-cadre, contient des dispositions générales s'appliquant à tous les protocoles qui en découlent. Elle ne contient aucune autre disposition contraignante, pour chaque Etat, que de respecter les protocoles qu'il aura ratifiés. Cela a permis de mettre au point jusqu'ici trois protocoles auxquels d'autres pourront venir s'ajouter au cours des années, chaque protocole concernant une catégorie particulière d'armes. Les Etats peuvent, à leur choix, ratifier un ou plusieurs protocoles et, dans l'avenir, seront libres d'adhérer ou non à d'éventuels nouveaux protocoles.

Le premier protocole interdit l'emploi de toute arme dont l'effet principal est de blesser par des éclats invisibles aux rayons X. De telles armes n'existent pas à l'heure actuelle, ce protocole ne pose aucun problème. Il me paraît plus dissuasif que réellement efficace.

Le deuxième protocole traite de l'interdiction et de la limitation de l'emploi des mines, des pièges et d'autres dispositifs analogues. Il a pour but d'éviter que ces armes ne touchent la population civile et stipule les dispositions nécessaires à cette fin. En particulier, il interdit ces armes dans les agglomérations, limite strictement l'emploi des mines posées à distance par avion ou par artillerie, interdit les pièges, tels que les jouets d'enfants ou d'autres articles courants contenant des explosifs et stipule enfin que les champs de mines doivent être répertoriés sur un plan qui sera remis aux Nations Unies ou aux forces adverses lorsqu'un territoire sera évacué par une armée occupante. Le troisième protocole traite des armes incendiaires et interdit leur emploi contre des populations civiles ou contre des biens de caractère civil.

La Commission des affaires étrangères a entendu les spécialistes du droit humanitaire et du droit de la guerre du Département fédéral des affaires étrangères et s'est laissé persuader que cette convention et ces trois protocoles représentaient un progrès dans la codification de ces droits. Ce progrès peut paraître relativement faible quand on songe premièrement que le premier protocole interdit des armes qui n'existent pas; deuxièmement que les deux autres ne font que préciser certaines dispositions des protocoles additionnels aux Conventions de Genève; troisièmement et surtout, que l'interdiction ou la limitation se borne expressément aux armes classiques, à l'exclusion des armes atomiques dont il n'est pas nécessaire de dire

qu'elles seraient infiniment plus dangereuses pour la population civile.

D'autre part, la commission a entendu le colonel divisionnaire de Loës, sous-chef Etat-major front, qui a pu la rassurer entièrement quant aux conséquences de ces textes pour notre défense nationale. Ils ne limitent en rien notre liberté de manœuvres. Il est du reste évident que notre armée, se battant sur son propre territoire, aurait tout intérêt à éviter des maux superflus à la population civile. Par contre, notre population aurait le plus grand intérêt au respect, par un agresseur éventuel, de ces protocoles.

Pour conclure, je citerai les paroles de notre délégué à la Conférence diplomatique qui a mis ces textes au point. L'ambassadeur Pictet déclarait entre autres à la dernière séance: «La convention et les protocoles sur lesquels nous venons de nous entendre représentent à la fois un progrès et un espoir. Un progrès dans la mesure, au demeurant modeste, où les effets d'un petit nombre d'armes particulièrement cruelles seront atténués. Ce progrès prend appui sur les Conventions de Genève et leurs protocoles additionnels qui constituent la pierre angulaire du droit international humanitaire. Il faut espérer que les textes que nous venons d'adopter connaîtront rapidement le même degré d'universalité. Un espoir dans la mesure où le mécanisme de révision prévu à l'article 8 de la convention permettra de développer et de compléter ultérieurement ces règles de protection et d'en adopter de nouvelles concernant d'autres catégories d'armes. L'existence de ce mécanisme a été déterminante dans l'acceptation par les autorités suisses de la convention et des protocoles dont le contenu demeure, sur certains points, en deçà de ce qu'elles avaient espéré.»

On ne saurait, je crois, mieux dire et, au nom de la Commission des affaires étrangères, je vous invite à voter l'arrêté fédéral qui approuve ces textes et autorise le Conseil fédéral à les ratifier. C'est dans ce sens que votera également le groupe libéral.

Ott: Als wir in der Frühjahrssession die Genfer Zusatzprotokolle zum Kriegsvölkerrecht ratifizierten, kam es in diesem Rat durch Übereinkunft der Fraktionssprecher zu keiner Debatte. Das Geschäft war ja unbestritten. Unmittelbar davor aber hatte damals über ein ebenfalls völlig unbestrittenes Geschäft, die Französische Schule in Bern, eine sehr gehaltvolle Debatte stattgefunden, in welcher wichtige Gesichtspunkte des Föderalismus und des Sprachenfriedens erörtert wurden. Über das aussenpolitische Traktandum dagegen haben wir von Fraktionenseite – wie gesagt – kein Wort verloren. Ich habe mich deshalb entschlossen, bei einem verwandten Geschäft dieses Mal auf jeden Fall – wenn auch nur kurz – zu reden, selbst wenn dieses wichtige internationale Übereinkommen wie in Ihrer Kommission eben auch im Rat unbestritten bleiben sollte. Ich habe mich dazu entschlossen, weil wir uns nach meiner Überzeugung in Zukunft daran gewöhnen müssen, aussenpolitischen Traktanden einen anderen, einen höheren Stellenwert als bisher zu geben.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich Ihnen darum Eintreten und Zustimmung zum Beschluss.

Wie bei den Genfer Zusatzprotokollen haben wir es auch hier mit einem Stück Kriegsvölkerrecht zu tun. Das Kriegsvölkerrecht, das *ius in bello*, erweckt zunächst Skepsis. Denn es enthält von vornherein ein gewisses Paradox. Ist denn nicht der Krieg der gesetzlose Zustand schlechthin? Wie kann es in der Gesetzlosigkeit ein Gesetz geben? Welche Chancen bestehen da noch für die Einhaltung? Wir alle teilen diese Skepsis, und doch lehrt die Erfahrung, dass die Chancen einer wenigstens partiellen Einhaltung des *ius in bello* offenbar doch grösser sind, als man zunächst annimmt. Voraussetzung eines derartigen vorsichtigen Optimismus ist allerdings, dass man sich gerade auf diesem Gebiet mit einer Politik der sehr, sehr kleinen Schritte befreundet und dass man sich durch Lücken, Schwächen und Unvollkommenheiten von Abkommen nicht irritieren lässt. Es wäre zwecklos, im Moment Unrealisierbares, also

zum Beispiel das generelle Verbot von Atomwaffen, zum Kriterium dafür zu machen, ob es überhaupt einen Sinn hat, auf diesem Gebiet irgend etwas zu tun.

Besondere Bedeutung bei dem vorliegenden Abkommen hat – wie von den beiden Kommissionssprechern gesagt wurde, und darauf hat auch die Schweizer Delegation bei den Verhandlungen mit allem Nachdruck hingewiesen – der Revisionsmechanismus von Artikel 8 des Rahmenabkommens, das eine leichte und rasche Anpassung des Waffenverbotes an neue technologische Entwicklungen erlaubt.

In einer so gefährdeten Zeit wie heute, da man sich vorläufig vergeblich den Kopf darüber zerbricht, wie man aus dem Teufelskreis der Eskalation von Aufrüstung und Nachrüstung wieder herauskommt, ist es wohl einer der realistischsten Wege, wenn man gegen die Eskalation der Waffen, gegen die Eskalation der Rüstung, eine Gegeneskalation aufbaut: eine Gegeneskalation der Schaffung von neuen und vermehrten Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Nationen, und zwar in Verhandlungen, Verhandlungsangeboten, internationalen Konferenzen, multilateralen Abkommen usw.; eine Gegeneskalation der Kommunikation also gegen die Eskalation der Waffen! Und zu solchen Kommunikationskanälen gehören auch internationale Abkommen über das Kriegsvölkerrecht. Sie können dazu dienen, dem stürmischen Meer der kriegerischen Gewalt durch kleine Schritte mehr und mehr Terrain des Rechts, des Übereinkommens und damit des potentiellen Friedens abzugewinnen. Es sollte der Schweiz eine Ehre sein, dieses Abkommen, das auf Schweizer Boden ausgehandelt worden ist und seine Entstehung einem Zusammenwirken von IKRK und UNO verdankt – und, wie Sie übrigens aus der Botschaft entnehmen können, unter massgeblicher Mitwirkung eines Friedensforschungsinstituts, des schwedischen SIPRI –, als erste Nation zu ratifizieren.

Reichling: Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei stimmt dem Bundesbeschluss zum internationalen Übereinkommen über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu. Der Aufbau dieses Übereinkommens, bestehend aus einem Rahmenvertrag – der alle Formalitäten, insbesondere die Gültigkeit, den Beitritt, die Abgrenzung gegenüber früheren Verträgen ähnlicher Art, die Möglichkeiten der Revision und Kündigung enthält – und aus vorläufig drei zusätzlichen Protokollen mit den materiellen Bestimmungen zu bestimmten Waffensystemen, scheint uns gut zu sein. Dieser Aufbau gestattet einen späteren Ausbau auf zusätzliche, heute vielleicht noch unbekannte Waffensysteme. Er gestattet für unser Land insbesondere auch die selektive Zustimmung zu einzelnen Protokollen, mit dem Ziel, unsere eigenen Anstrengungen der Landesverteidigung auf alle Fälle aufrechtzuerhalten und nicht zu gefährden und damit unsere Sicherheitspolitik zu gewährleisten.

Den heute vorgelegten drei Protokollen – sie sind Ihnen von der Kommissionspräsidentin dargelegt worden – können wir zustimmen. Sie haben insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung zum Ziel. Wir müssen daran denken, dass unsere Armee, wenn je die Katastrophe eines Krieges über uns hereinbrechen sollte, im eigenen Land wird kämpfen müssen. Sie wird zudem im dichtbevölkerten Mittelland kämpfen müssen. Wir haben also ein eminentes Interesse daran, dass die Zivilbevölkerung beim Waffeneinsatz nach Möglichkeit geschont wird und dass der Waffeneinsatz gegen zivile Bevölkerungsteile international geächtet wird. Bei diesen Zusatzprotokollen wird der Einsatz unserer Armee nicht beschränkt. Wir könnten uns ja selbst kaum vorstellen, dass wir dort, wo sich Feind und eigene Zivilbevölkerung mischen, Waffen direkt auch gegen unsere eigene Bevölkerung einsetzen würden. In diesem Sinne haben wir also für unsere Landesverteidigung aus diesem Abkommen nichts zu befürchten, im Gegenteil, es bringt einen speziellen Schutz für unsere eigene Bevölkerung. Da allerdings nur der Einsatz solcher Waffen durch diese Abkommen geächtet, verboten oder beschränkt wird, nicht aber die Herstellung und Lagerung, bleibt natürlich immer

die Gefahr der Missachtung bestehen. Wir wissen natürlich sehr gut, dass im Falle kriegerischer Ereignisse eben nicht alles auf dem Verhandlungswege geregelt werden kann, sonst würden überhaupt keine Kriege ausbrechen.

Was uns aber heute sehr stark beschäftigt, ist die Tatsache, dass die Entwicklung moderner Waffen Wege beschreitet, die möglicherweise kaum mehr einer Kontrolle unterliegen können. Ich denke da insbesondere an die Entwicklung neuer chemischer und vor allem biologischer Waffen. Hinweise auf den Einsatz solcher Mittel, die qualitativ kaum mehr von natürlichen Vorkommen biologischer Stoffe unterschieden werden können, bestehen gegenwärtig aus den kriegerischen Ereignissen in Kambodscha und Afghanistan. Die Tatbestände lassen nicht so einfach im Nachhinein abklären, ob Waffen zum Einsatz kamen oder ob gewisse natürliche Vorkommen biologischer Stoffe vorliegen.

Wir stehen also vor der Tatsache, dass wir hier wohl im konventionellen, überschaubaren Bereich Abkommen abschliessen werden, dass der menschliche Geist aber immer neue und furchterregendere Entwicklungen auch in der Kriegsführung aufspürt, die möglicherweise in einem späteren Zeitpunkt kaum mehr unter Kontrolle zu nehmen sind.

Trotzdem sind wir der Auffassung, dass es eine wesentliche Aufgabe auch der Schweiz ist, alle Bemühungen zur Begrenzung grausamer Waffenwirkungen zu unterstützen, insbesondere solche, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, diesem Übereinkommen und den Zusatzprotokollen zuzustimmen.

Alder: Wie Sie wissen, geht die Botschaft vom Gedanken aus, dass alles zum Schutze der Zivilbevölkerung unternommen werden muss, um Schritte in Richtung einer friedlicheren Welt zu machen. Es geht darum, «unnötige Leiden» – wie es in der Botschaft heisst – zu vermindern. Diese allgemeine Tendenz des Abkommens, die uns sympathisch ist und die wir unterstützen können, zwingt uns doch zu zwei, drei kritischen Bemerkungen:

Herr Ott hat in seinem Votum das Abkommen in eine Art Politik der kleinen Schritte in Richtung auf den Frieden eingeordnet. Mir scheint, dass es letztlich fast eine Glaubensfrage ist, ob man auf diese Weise dem Frieden näher komme. Tatsache ist doch, wenn wir dieses Abkommen näher betrachten, dass wir uns in einem ausgesprochenen Marginalbereich bewegen. Es ist ja typisch – Herr Reichling hat es vorhin gesagt –, dass für unsere Landesverteidigung kein Grund zur Sorge besteht, wenn wir dieses Abkommen genehmigen. Das heisst doch im Klartext, dass es in militärischer Hinsicht gar keine Rolle spielt. Kann man dann folgern, Herr Ott, dieses Abkommen führe uns dem Frieden näher? Was für uns gilt, gilt ja auch für andere Länder. Wir meinen, dass eben nicht nur im nuklearen Bereich, sondern auch im konventionellen Waffenbereich die Entwicklung eine derart unglaubliche Wendung genommen hat, dass man sich die Frage wahrscheinlich doch legitimerweise stellen darf: Hat es einen Sinn, in Randbereichen wie hier den Frieden zu suchen und zu legiferieren, wenn gleichzeitig in wichtigen Bereichen des sogenannten konventionellen Waffeneinsatzes die Entwicklung buchstäblich davonläuft? Es besteht der Eindruck, dass man die Tendenz hat, Waffen zu verbieten, auf die man praktisch ohnehin verzichten kann, zugunsten wesentlich effizienterer, konventioneller Waffen. Herr Reichling hat mit Recht auf die Entwicklung im Bereich der chemischen Kampfstoffe hingewiesen. Man hat heute Grund zur Annahme, dass beispielsweise rund ein Drittel der sowjetischen Artillerie mit C-Munition bestückt ist. Wir wissen, dass der Einsatz solcher Kampfstoffe mittels Raketen nicht nur möglich, sondern auch geplant ist. In all diesen Bereichen, die die Zivilbevölkerung mindestens ebenso sehr, wenn nicht noch viel mehr betreffen wie die kämpfende Truppe, die immerhin über gewisse Schutzmassnahmen verfügt, in all diesen viel schlimmeren, mehr Angst verursachenden Bereiche geschieht eigentlich gar nichts. Im Bereich der Waffenverbotsübereinkommen hat sich eine Art

Ungleichgewicht nicht nur entwickelt, sondern akzentuiert, eine Tendenz, allgemeine konventionelle Waffen beinahe historischen Typs, die alle herstellen können, zu verbieten, die verhängnisvollere Entwicklung aber nicht einmal in den Griff zu nehmen, sondern ihr den Lauf zu lassen. Das ist ein Problem, das uns auch bei der Beurteilung des vorliegenden Abkommens beschäftigt. Wir werden das Gefühl nicht los, dass das Ungleichgewicht zwischen den Grossmächten, den kleineren Staaten und den Kleinstaaten gerade im Sicherheitsbereich durch derartige Übereinkommen nicht nur nicht vermindert, sondern letztlich möglicherweise sogar vergrössert wird. Ist das wirklich ein Schritt in Richtung Frieden? Diese Frage drängt sich uns auf; wir können sie nicht abschliessend beantworten. Es liegt uns aber doch daran, der gewissen Euphorie, die teilweise mit solchen Abkommen verbunden ist, mit diesen Bemerkungen entgegenzutreten. Wir befinden uns nach unserer Meinung in einem echten Dilemma, aber wir votieren in diesem Dilemma selbstverständlich dafür, dass man zum Schutz der Zivilbevölkerung das Mögliche unternimmt. Unter diesem Gesichtspunkt sagen wir Ja zu diesem Übereinkommen.

M. Aubert, conseiller fédéral: Je voudrais apporter un complément au message qui mentionne l'état des signataires de cette convention et des trois protocoles au 25 août 1981. Depuis lors – il est peut-être important de le souligner – quatre Etats, dont deux Etats très importants, ont signé la convention et les trois protocoles. Il s'agit de la Chine, du Japon, de l'Equateur et du Togo. Il y a donc, à ce jour, quarante-cinq signataires.

Je répondrai tout d'abord à M. Alder qui parle de «secteur marginal», qui se demande si l'on s'approche vraiment de la paix en signant de telles conventions. Ce secteur, Monsieur Alder, c'est celui du droit humanitaire international en matière de conflits armés, comme les rapporteurs l'ont très bien relevé, et ce secteur, vous en conviendrez avec moi, ne constitue pas un secteur marginal.

Lorsque l'on sait les difficultés qu'il y a à mettre sur pied des conventions telles que celle qui vous est présentée, ainsi que ses protocoles, qui ne peuvent être adoptés que par consensus, lorsque l'on connaît les difficultés que l'on rencontre, sur le plan international, pour obtenir un accord de tous les Etats, on doit considérer que cette convention et ses trois protocoles, qui sont les premiers à interdire des armes spécifiques, constituent un véritable succès, qui doit être encouragé. Conformément à l'article 8 de la convention – les rapporteurs l'ont relevé – il est possible soit d'ajouter de nouveaux protocoles à cette convention soit d'augmenter la portée desdits protocoles, voire même de la convention. En cela aussi, nous pouvons considérer qu'il s'agit d'un succès international qui mérite d'être soutenu. Je vous remercie de la confiance que vous voudrez bien accorder à ce message, ainsi que de votre approbation de ce dernier.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailederung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

96 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Waffeneinsatz. Verbot oder Beschränkung

Emploi d'armes. Interdiction ou limitation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1449-1452
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 041

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.